

# Kommunalwahl 2024



## Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 29. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

### I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderats in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind 36 Ratsmitglieder zu wählen.

### II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderats dürfen höchstens 72 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Verbandsgemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 120 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

### III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

### IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderats sind bei der Wahlleiterin Frau Bürgermeisterin Silke Brunck, Schloßberg 5, 67680 Neuhemsbach oder bei der Verbandsgemeinde-

verwaltung Enkenbach-Alsenborn, Zimmer 205, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr**, ab.

#### V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Wahlleiter gegenüber spätestens am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr**, schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Enkenbach-Alsenborn, den 08. Februar 2023

gez. Silke Brunck  
Bürgermeisterin als Wahlleiter